

II-5823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister im
Bundeskanzleramt
Dr. Heinrich NEISSER

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.270/27-I/6/88

22. November 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2619 IAB

Parlament
1017 Wien

1988 -11- 22

zu 2700/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Wolf, Dr. Lothar Müller und Genossen haben am 27. September 1988 unter der Nr. 2700/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Reduzierung der Länderrechte im Fall eines EG-Beitritts Österreichs gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche der bestehenden Länderrechte im allgemeinen würden durch einen EG-Beitritt aufgehoben, bzw. eingeschränkt?
2. Welche Auswirkungen ergeben sich aus einem EG-Beitritt für die Gesetzgebungskompetenzen der Länder?
3. Hat ein EG-Beitritt auch im Bereich der von den Ländern zu erfüllenden mittelbaren Bundesverwaltung Konsequenzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch einen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften würden sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Vollziehungskompetenzen der Länder in jenen Bereichen eingeschränkt werden, in denen diesbezügliche Befugnisse auf Grund des EG-Rechts auf die Organe der Europäischen Gemeinschaften überzugehen hätten. Das bedeutet, daß mit einem allfälligen EG-Beitritt - entsprechend dem

- 2 -

Stand der innergemeinschaftlichen Rechtsentwicklung - ein nicht unwesentlicher Anteil der Landeskompotenten in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften fallen würde.

In gleicher Weise würde sich auch die Befugnis der Länder zur Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung im Rahmen des Bundesrates sowie an der Bundesvollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechend den diesbezüglichen Einschränkungen der Bundeskompetenzen durch das EG-Recht verringern.

Zu erwähnen ist ferner, daß das EG-Recht nicht bloß Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, sondern auch solche der nichthoheitlichen Verwaltung tangieren würde: Beispielsweise müßte das System staatlicher Beihilfen - ob hoheitlich oder nicht hoheitlich geregelt - den diesbezüglichen EG-Grundsätzen (Art. 92 ff EWG-Vertrag) sowie den diesbezüglichen EG-rechtlichen Entscheidungen entsprechen. Auch die öffentliche Auftragsvergabe bzw. das öffentliche Beschaffungswesen der Länder würden beispielsweise - zum Teil über die bereits derzeit Österreich bindenden GATT-Regelungen hinaus - den diesbezüglichen EG-Richtlinien (sie befinden sich derzeit zum Teil noch in Ausarbeitung) zu unterwerfen sein.

Für den Fall eines Konfliktes zwischen der innerösterreichischen Gesetzeslage und EG-rechtlichen Vorschriften und Entscheidungen wäre letzteren grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

Zu Frage 2:

In jenen Angelegenheiten, hinsichtlich derer den Ländern eine Gesetzgebungs-kompetenz zukommt (also insbesondere in den Angelegenheiten gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 B-VG), wird eine Einschränkung der Befugnisse des Landesgesetzgebers durch einen allfälligen EG-Beitritt Österreichs in jenem Ausmaß zu erwarten sein, in dem diesbezügliche Rechtsetzungskompetenzen der Europäischen Gemeinschaften jeweils bestehen.

Dabei ist freilich darauf hinzuweisen, daß die im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes erforderliche Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften überwiegend lediglich die EG-einheitliche Aufstellung von

- 3 -

Grundsätzen und Mindeststandards betrifft. Typisches Rechtsinstrument hiefür sind Richtlinien des EG-Rates, die in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten – ähnlich wie Grundsatz- oder Rahmengesetze – weiterhin gewisse Möglichkeiten genauerer, mitunter auch (soweit dies im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Verwirklichung der jeweiligen Regelungsziele sachlich begründet ist) strengere Regelungen zulassen, solange hiervon keine die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten diskriminierenden Wettbewerbsbeschränkungen bewirkt werden.

Abgesehen davon ist ganz allgemein darauf hinzuweisen, daß die Gesetzgebung der Länder im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des primären (EG-Gründungsverträge) sowie des sekundären (EG-Richtlinien, EG-Verordnungen, EG-Entscheidungen) EG-Rechts stehen dürfte.

Gesetzgeberische Befugnisse der Länder würden zwar in einer größeren Zahl – mittelbar oder unmittelbar wirtschaftsrelevanter – Kompetenzmaterien im Beitrittsfall tangiert sein; die Notwendigkeit gesetzlicher Anpassung an das EG-Recht würde sich jedoch erwartungsgemäß in der Regel jeweils nicht auf die gesamte Kompetenzmaterie erstrecken, sondern vielmehr bestimmte, EG-rechtlich (insbesondere im Hinblick auf die Wahrung gleichartiger Wettbewerbs- bzw. Marktzugangsvoraussetzungen) relevante Regelungsaspekte betreffen. Beispielsweise wären zwar nicht sämtliche baurechtliche Vorschriften abzuändern; sehr wohl aber müßten technische Vorschriften im Bauwesen, insbesondere auch Bauproduktzulassungsregelungen, den diesbezüglichen EG-Vorschriften entsprechen. Überdies müßten Änderungen technischer Vorschriften in sämtlichen Kompetenzmaterien der EG-Kommission mitgeteilt und eine diesbezügliche Stillhaltefrist zur Geltendmachung allfälliger Einwendungen (insbesondere unter Wettbewerbsgesichtspunkten) eingehalten werden.

Eine abschließende Aufzählung aller vom EG-Recht betroffenen Landeskompotenten erschien vor Abschluß der Vollendung des EG-Binnenmarktes verfrüht. Notwendigkeiten zu einer partiellen Anpassung der Gesetzeslage würden sich – soweit derzeit absehbar – gegebenenfalls vor allem in den folgenden Gesetzgebungs-kompetenzen der Länder ergeben:

- 4 -

Im landesrechtlichen Berufsrecht (insbesondere hinsichtlich der Zulassung von Ausländern aus dem EG-Bereich); im Grundverkehrsrecht (insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Grundstückserwerbungen, soweit sie mit der Berufsausübung von Ausländern aus dem EG-Bereich verknüpft sind); in verschiedenen Bereichen des Landwirtschaftsrechts und des Umweltschutzrechts, soweit es Landessache ist; für diverse technische Regelungsbereiche im Rahmen von Landeskompaktenzen; im Landes-Vergaberecht; im Beihilfenrecht der Länder, im Abgabewesen sowie in der Raumordnung.

Zu Frage 3:

Ein allfälliger EG-Beitritt Österreichs würde zweifellos die Bundeskompetenzen im Hinblick auf deren besondere Wirtschaftsrelevanz in einem gegenüber den Landeskompaktenzen wesentlich erhöhten Ausmaß betreffen. Da entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung ein wesentlicher Teil aller Vollziehungskompetenzen des Bundes in mittelbarer Bundesverwaltung durch Organe der Länder besorgt wird, wären diese – direkt oder indirekt – von diesem Umstand gleichfalls betroffen. Eine taxative Aufzählung aller in Betracht kommenden Bundesmaterien wäre vor dem Abschluß der Vollendung des EG-Binnenmarktes verfrüht. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die Landesverwaltung ist diesbezüglich folgendes festzuhalten: Der Bund wäre in diesen Bereichen kompetenzmäßig zu einer Anpassung der Bundesgesetzgebung sowie der Durchführungsvorschriften (Verordnungen) im Bereich der Vollziehung an das jeweils geltende EG-Recht verpflichtet. Dementsprechend würden sich für die Vollziehung durch Landesorgane im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung grundsätzlich keine unmittelbaren Probleme im Zusammenhang mit der Vollziehung von EG-Recht ergeben. Soweit allerdings EG-rechtliche Verordnungen oder Entscheidungen mit unmittelbarer Wirksamkeit in diesen Rechtsbereichen erlassen wurden, wären die zuständigen Landesbehörden jedenfalls verpflichtet, diesen EG-Rechtsnormen zu entsprechen.

